

Umweltschutzverband Bothel/ Brockel (BBU)

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Umweltschutzverband Bothel/ Brockel (BBU)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bothel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs.1

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des natürlichen Landschaftsbildes im Bereich der Gemeinden Bothel und Brockel, insbesondere der Rodau- /Wiedau-Niederungen, des Trochler Forstes, der Moore und der angrenzenden Flächen.

Dieser Zweck kann verwirklicht werden durch Umwandlungsaktionen auf Moorgrundstücken, Renaturierung von bisher ungenutzten Flächen, Waldumbau zurück zum Laubholz und damit zu naturgemäßen Wäldern, sowie die Teilnahme an der politischen Meinungsbildung und aktive Einflussnahme auf die Entscheidungsgremien. Ziel ist die Schaffung naturgemäßer Wälder, Moore und Flächen im Einklang mit der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung. Unter anderem soll der Bau von geplanten neuen überregionalen Schnellbahntrassen in diesem Raum verhindert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Abs. 2

Der Verein unterhält in weiteren Gemeinden Ortsgruppen. Die Zwecke und Ziele gemäß § 2 Abs.1 des Vereins gelten für die betreffenden Gemeindegebiete sinngemäß fort.

§ 3 Politische Neutralität

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen/ Verbänden

Um die Ziele des Vereins durchzusetzen ist er berechtigt sich korporativ als Mitglied in anderen Vereinen oder sonstigen Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechts zu betätigen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen vertreten.

Umweltschutzverband Bothel/ Brockel (BBU)

Satzung

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins sowie seiner Organe werden durch diese Satzung abschließend geregelt. Im Falle von Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch den Beschluss des Vorstandes erworben. Sie wird mit aushändigen einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen gröblich verstoßen hat, insbesondere, wenn es mit der Zahlung des Jahresmitgliedbeitrages mehr als 3 Monate in Verzug gerät.

§ 7 Recht der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
2. Soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und sich aktiv an deren Verwirklichung zu beteiligen.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. Die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.

Umweltschutzverband Bothel/ Brockel (BBU)

Satzung

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Schüler und Studenten erhalten einen Nachlass von 50%.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Vereins, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der über Beiträge, Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und Satzungsänderungen zu beschließen ist.

Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder unverzüglich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand mit einer angemessenen Frist einberufen werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, einen ehrenamtlich tätigen Beirat zu berufen, um sich von diesem in Fachfragen beraten zu lassen.

Umweltschutzverband Bothel/ Brockel (BBU)

Satzung

§ 13

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein grundsätzlich nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Im Falle einer Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

Der 1. Vorsitzende unterzeichnet zusammen mit dem Schriftführer die Protokolle der Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Einfache Mitteilungen kann er mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden alleine unterzeichnen. Ferner führt er die Protokolle bei den Versammlungen.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen über 250,- Euro dürfen nur nach Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungen über 250,- Euro erfordern einen Beschluss des Vorstandes.

§ 14

Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer (Wiederwahl ist unzulässig) hat mindestens einmal im Jahr eine eingehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und in der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

§ 15

Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind nach ordnungsgemäßer Einberufung der Versammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Soweit nichts anderes beantragt wird, wird grundsätzlich offen abgestimmt. Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt beim Vorstand einzureichen. Auf Antrag von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder kann aber über verspätet eingegangene Anträge eine Beschlussfassung herbeigeführt werden.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muss.

Umweltschutzverband Bothel/ Brockel (BBU)

Satzung

§ 16 Vermögen des Vereins

Bank- und Kassenguthaben sowie die ansonsten vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen entsprechend der Anzahl der Mitglieder anteilig an die politischen Gemeinden der beteiligten Wohnorte mit der Auflage, es zum Zwecke der Landschaftspflege zu verwenden.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden.

Bothel, 23. April 2001